

Amt der Wiener Landesregierung

MD-125-9/85

Wien, 1985 03 26

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Pensionsgesetz 1965
 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle);
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

ENTWURF
23. 3. 1985

Datum: 3. APR. 1985

Verteilt: 9. APR. 1985 *Anmerkungen*

Wasserbau

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Krisch

Dr. Reischl
 Obersenatsrat

AD 1105 B - 10 - 767 - 32365 - 54

Beilagen
 (25-fach)

Amt der Wiener Landesregierung

MD-125-9/85

Wien, 1985 03 26

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pensionsgesetz 1965
und das Nebengebührenzulagengesetz
geändert werden (8. Pensions-
gesetz-Novelle; 6. Nebengebühren-
zulagengesetz-Novelle);
Stellungnahme

zu GZ o2 5200/16-VI/5/85/5

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 4. März 1985 gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Z 4 bis 6 (§ 9):

Schon seit einigen Jahren ist der Bund in der Praxis davon ausgegangen, grundsätzlich jede Krankheit, die den Beamten "zu einem zumutbaren Erwerb unfähig" macht, als "andere schwere Krankheit" im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. c des Pensionsgesetzes 1965 anzuerkennen. Die gegenständliche Änderung des § 9 bringt daher lediglich eine Legalisierung der bestehenden Bundespraxis. Der genannten vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen Auffassung ist das Amt der Wiener Landesregierung nicht beigetreten, sondern ging im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon aus, daß eine "andere schwere Krankheit" im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. c der Pensionsordnung 1966 (entspricht § 9 Abs. 1 lit. c des Pensionsgesetzes 1965) nur vorliegt, wenn der durch sie bedingte Leidensgehalt ein dem der Blindheit oder Geisteskrankheit annähernd gleichwertiger ist. Nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung besteht

kein Grund, von der zuletzt genannten Meinung abzuweichen. Der Rechtsanspruch auf Anrechnung eines Zeitraumes von zehn Jahren zur ruhegenüßfähigen Dienstzeit eines Beamten aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen stellt zweifellos eine so große Begünstigung des Beamten dar, daß ein Abgehen von den bisherigen Voraussetzungen, nämlich daß eine zwingende Zurechnung von zehn Jahren nur dann erfolgt, wenn der Beamte infolge einer nicht vorsätzlich herbeigeführten Blindheit oder praktischen Blindheit, Geisteskrankheit oder einer anderen schweren Krankheit (die in bezug auf ihren Leidensgehalt einer Blindheit oder Geisteskrankheit annähernd gleichkommen muß) zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden ist, nicht gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein Beamter eine Pension in der Höhe von 80 vH seines ruhegenüßfähigen Monatsbezuges bereits nach einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren erreicht, ein Pensionist nach dem ASVG aber, um etwa 80 vH seiner Bemessungsgrundlage als Pension zu erhalten, 45 Versicherungsjahre benötigt und daß dem ASVG auch eine Bestimmung, die mit der des § 9 des Pensionsgesetzes 1965 vergleichbar wäre, fremd ist. Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich daher aus den genannten Gründen gegen eine Änderung des § 9 des Pensionsgesetzes 1965 aus.

Zu Art. I Z 13 (§ 17 Abs. 5 lit. c):

Bei der Zitierung des Heeresgebührengesetzes wäre auf die Wieder-verlautbarung dieses Bundesgesetzes im BGBI. Nr 87/1985 Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z 32 (§ 27 Abs. 2):

Die Absicht, die Höhe der Hilflosenzulage künftig in Prozenten des für Beamte des Dienststandes vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V auszudrücken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedenken müssen jedoch gegen die vorgeschlagenen Hundertsätze vorgebracht werden. Die angeführten Hundertsätze

bedeuten eine Erhöhung der Hilflosenzulage zwischen 44,20 S und 88,40 S. Eine derartige Erhöhung kann keineswegs mehr als "geringfügig" - so die Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf - betrachtet werden und hätte, soferne die Stadt Wien im Rahmen ihres Pensionsrechtes eine ähnliche Regelung trifft, bei den Pensionisten der Stadt Wien jährliche Mehrkosten von etwa 3,5 Millionen Schilling zur Folge. Statt der Hundertsätze 10 vH, 15 vH und 20 vH werden aus diesem Grund für die Stufe I der Hilflosenzulage 9,75 vH, für die Stufe II 14,63 vH und für die Stufe III 19,5 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V vorgeschlagen. Zur Erleichterung der Administration könnte dies durch eine Rundungsbestimmung (der sich bei der Berechnung der Hilflosenzulage ergebende Betrag wird jeweils auf den nächsthöheren geraden Schillingbetrag aufgerundet) ergänzt werden.

Zu Art. II Abs. 1 und 3:

Schwere Bedenken müssen gegen die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Rückwirkung der Einführung von Versorgungsansprüchen für den Witwer (den früheren Ehemann) vorgebracht werden. Begründet wird diese Maßnahme lediglich damit, daß eine wechselseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten auf Grund des § 94 ABGB in der Fassung des Art. I Z 1 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 412/1975 bestehe und die angeführte Bestimmung mit 1. Jänner 1976 in Kraft getreten sei. Sonstige Erwägungen, die für eine rückwirkende Einführung der Versorgungsansprüche des genannten Personenkreises sprechen, können den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf nicht entnommen werden. Den einschlägigen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (siehe zuletzt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1984, G 103-105/84-6) ist keineswegs eine Verpflichtung des Gesetzgebers des Pensionsrechtes für Beamte zu entnehmen, Änderungen von zivilrechtlichen Regelungen, die auch die für ein anderes Rechtsgebiet maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse ändern, sogleich Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber des Pensions-

rechtes für Beamte ist nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes lediglich dazu angehalten, seine Regelungen den geänderten Verhältnissen allmählich anzupassen. Aus diesem Grund, nicht zuletzt aber auch aus finanziellen Erwägungen, spricht sich das Amt der Wiener Landesregierung gegen die vorgesehene Rückwirkung der Einführung von Versorgungsansprüchen für den Witwer (den früheren Ehemann) aus. Ein Versorgungsanspruch für den genannten Personenkreis soll nur dann bestehen, wenn die Beamtin nach dem 28. Februar 1985, das ist der Tag, mit dessen Ablauf die Aufhebung der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 und 4 des Pensionsgesetzes 1965 in Kraft tritt, verstorben ist.

In diesem Zusammenhang darf darauf verwiesen werden, daß auch im Pensionsrecht des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Einführung der Witwerpension in der nunmehr geltenden Fassung keineswegs rückwirkend ab 1. Jänner 1976 erfolgte. Unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 1980, G 6/79, und die auf Grund dieses Erkenntnisses mit 27. Juni 1981 wirksam werdende Aufhebung des § 259 ASVG wurden von der Neuregelung der Witwerpension im Rahmen der 36. ASVG-Novelle vielmehr nur jene Versicherungsfälle umfaßt, die nach dem 31. Mai 1981 eintraten. Als Begründung dafür, daß die Neuregelung der Witwerpension nur für künftige Fälle wirksam werden sollte, wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 36. ASVG-Novelle unter anderem ausgeführt, daß diese Lösung für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten werde und eine in die Vergangenheit zurückreichende Wirkung der Neuregelung einen erheblich größeren Mehraufwand zur Folge gehabt und ihr überdies die sozialpolitische Rechtfertigung gefehlt hätte.

Zu Art. II Abs. 4:

Das Amt der Wiener Landesregierung bringt auch Bedenken dagegen vor, daß Hinterbliebene von vor dem 1. März 1985 verstorbenen Beamten, die auf Grund der bisher einschränkenden Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 lit. a sowie 17 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 keinen Anspruch auf Pensionsversorgung

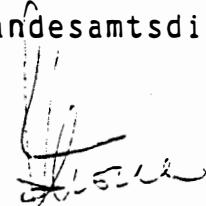
- 5 -

gehört haben, jetzt einen solchen, wenn auch auf Antrag, erwerben sollen. Diese Personen mußten notwendigerweise in irgendeiner anderen Art versorgt worden sein. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, eine solche Versorgung jetzt durch das Pensionsgesetz 1965 nachträglich zu schaffen.

Der Wegfall der genannten, den Anspruch auf Pensionsversorgung einschränkenden Bestimmungen sollte daher nur für jene Fälle von Relevanz sein, in denen das anspruchsgrundende Ereignis nach dem 28. Februar 1985 eingetreten ist.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat